GEMEINDE
ALGERMISSEN
Einfach wohlfühlen. Mitten an der Stadt.

Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Algermissen am 13.09.2026

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am 17.09.2026 gem. § 45g des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) das amtliche Endergebnis der am 13.09.2026 durchgeführten Direktwahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Algermissen wie folgt festgestellt:

Wahlergebnis

4.1

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	5.033
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	1.470
A3	Wahlberechtigte nach § 19 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes - NKWG - (selbständige Wahlscheine)	0
A	Wahlberechtigte insgesamt (A1 + A2 + A3)	6.503
B	**Wählerinnen/Wähler insgesamt**	4.901
B1	Darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahlschein	1.401
C	**Ungültige Stimmzettel**	186
D	**Gültige Stimmzettel/Stimmen**	4.715

(Summe (C) und (D) muss mit (B) übereinstimmen.)

4.2 **Von den gültigen Stimmen (D) entfallen auf:**

Lfd. Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Name laut Stimmzettel	Stimmenzahl
1	SPD	Zeugner, Lars	2.317
2	CDU	Mumme, Jörg	1.847
3	GRÜNE	Förster, Mareike	551
		Zusammen D	4.715

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat (§ 45g Abs. 2 Satz 2 NKWG).

Es findet eine Stichwahl statt zwischen den folgenden Kandidaten:Zeugner, Lars, Algermissen, Büroleiter und wissenschaftlicher Mitarbeiter (SPD)

Mumme, Jörg, Algermissen, kaufmännischer Angestellter (CDU)

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann nach § 46 NKWG Einspruch erhoben werden (Wahleinspruch). Der Wahleinspruch kann nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften des Wahlgesetzes (NKWG) oder der Verordnung nach § 53 Abs. 1 NKWG entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger

Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Einspruchsberechtigt sind jede in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigte Person, jede Partei oder Wählergruppe, die für die betreffende Wahl einen Wahlvorschlag eingereicht hat, die für die betreffende Wahl zuständige Wahlleitung, die für das jeweilige Wahlgebiet zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden sowie die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.

Wahleinsprüche sind bei der zuständigen Wahlleitung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Algermissen, den 18.09.2026

stellvertretender Gemeindewahlleiter



Markus Peisker